

L 10 AL 142/16

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 17 AL 103/16
Datum
16.06.2016
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 10 AL 142/16
Datum
21.09.2016
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Handelt es sich bei einem Streit um Arbeitslosengeld um einen Monat mit 31 Tagen, für den für einen Teil bereits Arbeitslosengeld bewilligt worden ist und für dessen gesamten Rest ebenfalls Arbeitslosengeld erstritten werden soll, so errechnet sich der Beschwerdewert aus dem täglichen Leistungssatz multipliziert mit 30 abzüglich dem für den Monat bereits bewilligten Arbeitslosengeld, wenn der Kläger keinen konkreten Betrag benennt, sondern Arbeitslosengeld nur dem Grunde nach für einen bestimmten Zeitraum begehrt.

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 16.06.2016 wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 01.01.2016 bis 20.01.2016.

Nach Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber am 14.12.2015 zum 31.12.2015 meldete sich der Kläger am 21.01.2016 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Zahlung von Alg. Zuvor hatte er sich laut Akte der Beklagten am 16.12.2015 persönlich bei dieser arbeitssuchend gemeldet. Mit Bescheid vom 11.02.2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25.02.2016 und 26.02.2016 bewilligte ihm die Beklagte Alg ab 21.01.2016 - im Hinblick auf eine Arbeitsaufnahme bis 08.03.2016 (Bescheid vom 09.03.2016) - für 180 Tage in Höhe von 37,60 EUR täglich. Den Widerspruch des Klägers, mit dem er sich insbesondere gegen die Bewilligung erst ab 21.01.2016 wandte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.03.2016 zurück. Alg habe erst ab dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung am 21.01.2016 bewilligt werden können.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben. Er sei unmittelbar nach dem 14.12.2015, nach Erhalt seiner Kündigung, beim Jobcenter Weißenburg (JC) gewesen und habe sich dort arbeitssuchend gemeldet. Durch die schlechte Beratung des JC sei es ihm nicht möglich gewesen, den Antrag auf Alg rechtzeitig zu stellen. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.06.2016 abgewiesen. Ein Anspruch auf Alg für die Zeit vom 01.01.2016 bis 20.01.2016 bestehe nicht. Vor dem 21.01.2016 habe eine persönliche Arbeitslosmeldung nicht vorgelegen.

Der Kläger hat dagegen Berufung beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Noch am Abend des 14.12.2015 habe er die Kündigung zum 31.12.2015 der Beklagten per Fax übermittelt. Anschließend habe er bis Mitte Januar 2016 nichts mehr gehört. Vorsorglich habe er sich dann am 21.01.2016 arbeitslos gemeldet.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 16.06.2016 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 11.02.2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25.02.2016 und 26.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2016 zu verurteilen, Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 01.01.2016 bis 20.01.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf die Ausführungen des SG verwiesen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt nicht 750 EUR und die Berufung wurde nicht zugelassen ([§ 144 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)). Nach [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung im Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 EUR nicht übersteigt.

Der Kläger begehrt allein Alg für die Zeit vom 01.01.2016 bis 20.01.2016. Ab 21.01.2016 - zunächst bis 08.03.2016, wegen einer Beschäftigungsaufnahme ab 09.03.2016 (Bescheid vom 09.03.2016) - hat die Beklagte dem Kläger Alg in Höhe von täglich 37,60 EUR bewilligt. Würde die Klage des Klägers Erfolg haben, so wären ihm Leistungen ab 01.01.2016 zu bewilligen und ihm stünde der Anspruch auf Alg für den gesamten Monat Januar 2016 zu. Da dem Kläger für die Zeit vom 21.01.2016 bis 31.01.2016 (11 Tage) bereits 413,60 EUR (11 x 37,60 EUR) geleistet worden sind, käme nur noch ein offener Leistungsanspruch für 19 Tage in Betracht, da - trotz des Umstandes, dass der Monat Januar 31 Tage umfasst - nach [§ 154](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in den Fällen, in denen für einen gesamten Monat Anspruch auf Zahlung von Alg besteht, dieses nur mit 30 Tagen zu berechnen ist. Damit ergibt sich für den gesamten Monat Januar 2016 ein Zahlbetrag von 1.128,00 EUR (30 Tage x 37,60 EUR). Die Beschwer des Klägers im Hinblick auf die Vorenthaltung von Leistungen für die Zeit vom 01.01.2016 bis 20.01.2016 beträgt demnach 714,40 EUR (1.128,00 EUR - 413,60 EUR).

Dieser Betrag übersteigt damit aber nicht die für eine Berufung geltende Wertgrenze von 750 EUR ([§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)). Es sind auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen, so dass eine Berufungszulassung sich nicht aus [§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG](#) ergeben kann.

Für die Umdeutung eines eindeutig als "Berufung" bezeichneten Rechtsmittels in einer Nichtzulassungsbeschwerde ist vorliegend kein Raum. Der Kläger hat sein Rechtsmittel eindeutig als "Berufung" bezeichnet und sich offensichtlich an der - unzutreffenden - Rechtsmittelbelehrung des SG orientiert. Erst mit seinen Schreiben vom 27.07.2016 und 04.08.2016 hat der Kläger daneben eine Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG eingelegt.

Das SG hat die Berufung auch nicht zugelassen ([§ 144 Abs 1 Satz 1 HS 1 SGG](#)). Allein die Verwendung der für die zulassungsfreie Berufung üblichen Rechtsmittelbelehrung durch das SG stellt keine Entscheidung über die Zulassung, sondern eine falsche Rechtsmittelbelehrung dar, die den Senat nicht bindet (vgl BSG, Urteil vom 18.03.2004 - [B 11 AL 53/03 R](#)). Das SG hat die Berufung weder im Tenor noch in den Entscheidungsgründen zugelassen. Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung ersetzt nicht die Berufungszulassung (vgl BSG, Beschluss vom 22.07.2010 - [B 4 AS 77/10 B](#)). Folge ist jedoch, dass der Kläger binnen Jahresfrist ([§ 66 Abs 2 Satz 1 SGG](#)) seit Zustellung des Gerichtsbescheides des SG vom 16.06.2016 die Möglichkeit hat, gegen die Nichtzulassung der Berufung Beschwerde beim LSG einzulegen ([§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 145 SGG](#)) bzw. eine mündliche Verhandlung beim SG zu beantragen ([§ 105 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Insofern hat der Kläger zwischenzeitlich auch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG eingelegt.

Demnach war die Berufung als unzulässig zu verwerfen ([§ 158 Satz 1 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-01-09